

Darstellung
des
E r b r e c h t s
nach den Grundsätzen
des
Sachsenspiegels,
mit Rücksicht auf die verwandten Quellen.

Von

Rudolf von Sydow,

Lieutenant a. D. und Stadtgerichtsausscultator.



Eine von der juristischen Facultät der Universität zu Berlin
gekrönte Preisschrift.

Mit einem lithographirten Blatte.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1828.

Omnia ad maiorem Dei gloriam.

V o r w o r t.

Es entstand diese Arbeit in lateinischer Sprache im Winter 18 $\frac{26}{27}$ in bestimmt gemessener Zeit, veranlaßt durch die von der juristischen Facultät der hiesigen Königlichen Universität für die Geburtsfeier Sr. Majestät des Königs im Jahre 1827 gestellte Preisaufgabe: „ut exponatur jus hereditarium secundum praecepta Speculi Saxonici.“

Durch Hasse's, von Lancizolle's und Hörmeyer's Vorlesungen mit inniger Liebe für germanisches Recht erfüllt, wagte der Verfasser in die Schranken zu treten. Er verdankte dem nachsichtigen Urtheile der verehrten Facultät den Preis, und wurde auch dadurch zu einer Deutschen Umarbeitung der Abhandlung für den Druck bewogen, welche er

bei mannigfacher anderer Beschäftigung, während seines Eintritts in die juristische Praxis, beendete.

Indem er nun lebhaft deren mannigfache Mängel in Anlage und Ausführung, in Form und Inhalt fühlt, bittet er aufrichtig um nachsichtige und belehrende Beurtheilung. Mit Bedauern bemerkt er noch, daß ihm Albrechts gründliches Buch über die Gewere erst nach dem Beginn des Druckes bekannt wurde, und daß er deshalb nicht in dem gewünschten Maße danach seine Ansichten über manche wichtige Lehren prüfen und berichtigen konnte.

Berlin am 9. September 1828.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

	Seite.
Uebersicht der Einleitung	1.
§. 1. Benutzte Ausgaben u. f. w. des Sachsenspiegels.	1.
§. 2. Andere zur Erläuterung des Sachsenspiegels benutzte Quellen und Hülfsmittel.	4.
§. 3. Beschränkung der Abhandlung auf die Erbfolge nach Landrecht.	9.
§. 4. Rechtsgründe der Erbfolge.	16.
§. 5. Requisite in der Person des Erblassers.	17.
Dabei in Note 82 über das Recht der Schwaben im Sachsenspiegel.	24.
§. 6. Objecte des Erbrechts.	32.
§. 7. Uebersicht der ganzen Abhandlung.	35.

Erster Abschnitt.

Erbfolge kraft Blutsverwandtschaft.

Erstes Capitel.

Von der Erbfolgefähigkeit.

		Seite
§. 8.	Uebersicht.	38.
	Bedingungen der Erbfolgefähigkeit:	
§. 9.	1. Verwandtschaft.	39.
§. 10.	2. Eheliche Geburt.	46.
§. 11.	3. Ebenbürtigkeit.	53.
§. 12.	4. Lebensfähigkeit.	55.
§. 13.	5. Körperliche Gesundheit	58.
§. 14.	6. Bürgerliche Ehre.	59.
§. 15.	7. Indignität.	60.
§. 16.	8. Weltlicher Stand.	61.
§. 17.	9. Geschlechtsunterschied.	65.

Zweites Capitel.

Von der Erbfolge-Ordnung.

§. 18.	Einleitung.	69.
--------	---------------------	-----

Erste Parentel.

Erbfolge der Descendenten.

§. 19.	1. Im Allgemeinen.	72.
§. 20.	2. Erbfolge der Söhne und der Enkel aus vorverstorbenen Söhnen, und vom f. g. Repräsentationsrechte.	77.

§. 21.	3.	Erbfolge der Töchter und der übrigen Descendenten.	81.
§. 22.	4.	Erbrecht der abgeschichteten Kinder und Collationspflicht.	87.

Zweite Parentel.

Erbfolge der Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder u. f. w.

§. 23.	1.	Erbfolge der Eltern.	97.
§. 24.	2.	Erbfolge der Geschwister.	102.
§. 25.	3.	Erbfolge der Geschwisterkinder.	108.
§. 26.	4.	Erbfolge fernerer Descendenten der Geschwister.	110.
§. 27.	5.	Vertheilung der Erbschaft in der zweiten Parentel.	112.

Dritte und folgende Parentelen.

Erbfolge der Großeltern, deren Descendenz, der Urgroßeltern u. f. w.

§. 28.	1.	Berechnung der Verwandtschaft im Sachsenpiegel.	116.
§. 29.	2.	Beendigung der Verwandtschaft in der siebenten Generation jeder Parentel.	126.
§. 30.	3.	Successionsordnung in der dritten und den folgenden Parentelen im Allgemeinen.	135.
§. 31.	4.	Vorzug des näheren Grades, Ausschließung des Repräsentationsrechts, und Gleichstellung der Geschlechter.	140.
§. 32.	5.	Gleichstellung der vollen und halben Geburt, so wie der väterlichen und mütterlichen Parentelen.	142.

Drittes Capitel.

Erbfolge der Schwertmagen und Nisteln
in besondere Theile der Erbschaft.

	Seite.
§. 33. Einleitung	149.
I. Besondere Succession der Schwertmagen.	
§. 34. 1. Succession in das Heergeräth.	152.
§. 35. 2. Succession in den Schöffensstuhl.	161.
§. 36. 3. Recht auf das Wehrgeld des Erblassers.	168.
§. 37. II. Succession der Nisteln in die Gerade.	171.

Viertes Capitel.

Rechte der Erben bei Lebzeiten des
Erblassers.

§. 38. Uebersicht.	179.
I. Rechte der Erben in Beziehung auf die Veräußerung von Grundstücken und von eignen Leuten.	
§. 39. Einleitung.	180.
§. 40. 1. Objecte, deren Veräußerung die Erben zu verhindern befugt sind.	182.
§. 41. 2. Arten der Veräußerung, auf die sich die- ses Recht bezieht.	188.
3. Consens der Erben.	
§. 42. a. Dessen Natur und Form.	192.
§. 43. b. Personen, deren Consens erfordert wurde.	198.
§. 44. 4. Erfolg unbefugter Veräußerungen.	219.
§. 45. II. Rechte der Erben, wenn der Erblas-	

	ser vor seinem Tode unfreiwillig die Grundstücke verliert.	229.
§. 46.	III. Rechte der Erben in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers und das Vermögen desselben im Allgemeinen bei dessen Lebzeiten.	232.

Zweiter Abschnitt.

Erbfolge der Ehegatten.

§. 47.	Einleitung, nebst einer Uebersicht über das Güterrecht der Ehegatten während der Ehe.	224.
§. 48.	Bestandtheile des Vermögens der Ehegatten bei Auflösung der Ehe.	258.
	I. Erbfolge der Wittwe.	
§. 49.	1. Wenn sogleich die Sonderung von den Erben des Verstorbenen erfolgt.	262.
§. 50.	2. Wenn die Theilung aufgeschoben wird.	278.
§. 51.	II. Erbfolge des Wittwers.	284.

Dritter Abschnitt.

Erbfolge aus anderen Gründen.

§. 52.	I. Gesetzliches Erbrecht des Richters.	295.
§. 53.	II. Vertragmäßige Erbfolge.	303.

Vierter Abschnitt.

Erwerb der Erbschaft und dessen Folgen.

	Seite.
§. 54. I. Im Allgemeinen.	311.
§. 55. II. Verhältnisse mehrerer Erben zu ein- ander	316.
III. Rechte und Pflichten gegen dritte Personen.	
§. 56. 1. Eigenthum und dingliche Rechte.	320.
2. Obligatorische Verhältnisse.	
§. 57. a. Im Allgemeinen.	328.
§. 58. b. Einzelne Contractsobligationen.	344.
§. 59. c. Obligationen aus Rechtsverletzungen.	363.

Einleitung.

Der Zweck dieser Einleitung ist ein zwiefacher: zunächst einige Bemerkungen zu geben über die Quellen der nachstehenden Abhandlung, d. h. über den Sachsenspiegel und die zu seiner Erläuterung benutzten Rechtsdenkmäler des Mittelalters; und dann hinzuführen auf unsern Gegenstand, auf das Erbrecht des Sachsenspiegels, durch einige denselben näher bestimmende Betrachtungen. In letzteren soll gezeigt werden, wie hier nur von Erbfolge nach Landrecht die Rede sein könne, welche Eigenschaften, um solche Succession möglich zu machen, in der Person des Erblassers erfordert werden, auf welchen Rechtsgründen die Erbfolge selbst beruhe, und auf welche Gegenstände sie sich erstrecke. Daraus wird sich endlich eine kurze Uebersicht der nachfolgenden Darstellung selbst ergeben.

§. 1.

Daß der Sachsenspiegel oder das sächsische Landrecht unter allen Rechtsbüchern des 13. Jahrhun-

berts, ja unter allen Rechtsquellen des Deutschen Mittelalters die erste Stelle einnimmt, ist zu unbestritten, um hier noch etwas darüber zu sagen. Eben so bekannt sind die gewöhnlichen Nachrichten über seine Schicksale, seine Handschriften, Ausgaben, Bearbeitungen, die Controversen über sein Verhältniß zum Schwabenspiegel und andern Rechtsbüchern; so daß ich, der ich Neues hierüber zu geben nicht vermag, mich sogleich zu den Ausgaben wende, die meiner Arbeit dienen. Es ist das vornämlich die bekannte Gärtnersche ¹⁾ und in ihr besonders der Abdruck der Leipziger und Quedlinburger Handschriften ²⁾, unter denen erstere zwar bei Weitem die vollständigere ist, indem ihr wohl kein schon im 13. Jahrhundert entstandener Artikel fehlt, letztere aber doch, wegen ihres höheren Alters und ihrer, wie es scheint, den ursprünglichen Sachsenspiegel darstellenden oder diesem doch nahe kommenden Gestalt, den Vorzug verdient. Von den 234 Artikeln des Leipziger Codex fehlen im Quedlinburger 32, von welchen 13 das Erbrecht betreffen ³⁾, und 56, unter denen 16 das

¹⁾ Eykens von Reggow Sachsenspiegel oder das sächsische Landrecht v. Dr. C. W. Gärtnern. Leipz. 1732. Fol.

²⁾ G. üb. diese und die übr. bef. Handschriften des Esp. Gärtners in d. Vorrede S. 10; Gruppen bei Spangenberg, Beitr. zu den Deutschen Rechten d. Mittelalters. Halle 1822. a. versch. D.; Zepernick, gesammelte Nachr. v. d. Handschr. d. sächs. Lehn. in f. Miscell. zum Lehn. IV. No. 3; Dreyer, Beitr. zur Lit. u. Gesch. d. Deutschen R. Lübeck 1783. 4.; Senkenb., visiones diversae. Lips. 1765. c. IV; und besonders des Herrn Prof. C. G. Homeyer's Einleit. zu seiner Ausg. des Esp.

³⁾ Buch I. Art. 4, 9, 10, 11, 13, 14, 15; B. III. Art. 11, 72, 73, 83, 84, 90.

Erbrecht angehen ⁴⁾, finden sich minder vollständig. Abgesehen von denjenigen dieser Mängel, die sichtlich durch Schuld des Abschreibers, der sich besonders durch gleichlautende Schlußworte zum Auslassen von Sätzen verleiten ließ ⁵⁾, und durch Gärtner's nicht ganz correcten Abdruck ^{6a)} entstanden sind, lassen sich nicht selten durch Vergleichung beider Handschriften sehr deutlich die späteren Zusätze des Sachsenspiegels erkennen, und daraus wichtige Resultate für die Geschichte dieser Rechtsquelle ziehen ^{6b)}.

Nächst diesen beiden Handschriften habe ich, so viel als möglich, nachträglich die treffliche Homeyersche Ausgabe ⁷⁾, welche erst nach Beendigung meiner Arbeit

⁴⁾ B. I. Art. 3, 6, 17, 20, 21, 23, 24, 25, 36, 51, 52; B. II. Art. 21, 58; B. III. A. 15, 27, 42, 77.

⁵⁾ z. B. Ssp. 1, 17. §. 1. (Quedl. Cod. 8.), wo nach den Worten: Vater unde Muter, Swester unde Bruder Erve nymt die Sone unde nicht de Dochter" fast alle and. Handschr. lesen: „ez en si daz da chein son si, so nimt iz die Dochter“, was der Abschreiber der Quedl., durch das Schlußwort: „Dochter“ veranlaßt, wegließ. Siehe desgl. Ssp. 3, 77. §. 1. (Quedl. 162.).

^{6a)} C. Gruben, bei Spangenb. a. a. D. p. 18. 129. Homeyer a. a. D. p. XIV.

^{6b)} Vgl. u. a. Herrn Professor Homeyer's Bemerkung üb. den Zusammenhang zwischen Ssp. 1, 48 §. 3. u. 1, 50 §. 2, welche in dem Quedlinburger, Bremer, u. ersten Mainzer Codex, unmittelbar auf einander folgen, in der Leipziger Handschrift aber durch die eingeschobenen Artikel 1, 49 u. 1, 50 §. 1 getrennt werden, in den Jahrb. für wissenschaftl. Critik. Berlin, September 1827. p. 1316.

⁷⁾ Der Sachsenspiegel od. d. sächsische Landrecht nach der Berliner Handschrift v. J. 1369, mit Varianten aus siebzehn andern Texten, herausgegeben von Dr. C. G. Homeyer. Berlin, Dümmler 1827. 8.

erschien, benutzt, auch ihre Paragraphenzahlen meinen Allegaten beigelegt, alle Anführungen in extenso aber aus dem Quedlinburger Codex entlehnt ⁸⁾.

Abweichende Lesarten sind außerdem aus Gärtners Variantenammlung ⁹⁾, aus den von Böhme ¹⁰⁾ bekannt gemachten Abweichungen des Oppelnschen Codex von 1405, und aus den wenigen bei Spangenberg abgedruckten Grupschen Collectaneen ¹¹⁾, wo es mir nöthig schien, angeführt.

§. 2.

Zur Erläuterung der Rechtsätze des Sachsenspiegels, die das Erbrecht angehen, hätte ich gern das ganze Gebiet der älteren und gleichzeitigen Deutschen Rechtsquellen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts umfaßt; allein dazu reichten weder meine Kräfte noch meine Zeit aus. Ich mußte mich deshalb in der Regel auf das dem Sachsenspiegel zunächst stehende beschränken, und konnte, auch bei den angeführten correspondirenden Stellen, nur selten näher auf die Erläuterung des Verhältnisses dersel-

⁸⁾ Dabei sind jedoch die gewöhnlichen, mit der Leipziger Handschrift übereinstimmenden, Bücher- u. Artikel-Zahlen beibehalten, in Klammern aber stets die, ohne Bücherabtheilung durchgezählten, Artikel des Quedl. Codex angegeben.

⁹⁾ Dieselbe bezieht sich nächst der Berliner Handschrift v. 1369, derselben die der Homeyerschen Ausg. zum Grunde liegt, auf eine 2. Leipziger Handschr., die Basler Ausg. v. 1474 u. auf die wissenschaftlich allerdings schlechten, practisch aber so wichtigen Zobel'schen Ausgaben.

¹⁰⁾ *Diplomatische Beiträge zu den schief. R. und Gesch.* Berlin 1775. 4. Th. 6. p. 14 sqq.

¹¹⁾ *Weitr. zu d. L. R. d. Mittelalters.* p. 116 ff.

ben zu dem Rechtsfalle, wie ihn der Sachsenspiegel giebt, eingehen. Indeß hoffe ich doch, daß, wenigstens für manche Institute, schon diese mehr äußere Vergleichung der Rechtsquellen nicht ohne Nutzen sein möchte.

1. Außer der in Polen entstandenen und bei Gärtner nach verschiedenen Handschriften und der Samoszer Ausgabe von 1602 abgedruckten, sehr mangelhaften lateinischen Uebersetzung, steht dem Sachsenspiegel, freilich nicht dem Werthe, aber doch der äußeren Entstehung und Bestimmung nach, die Deutsche Glossa am nächsten. Ihr Abdruck bei Gärtner ist unvollständig und mangelhaft, weshalb ich sehr bedaure, daß ich nur theilweise die, jetzt der Königl. Bibliothek zu Berlin angehörige, Abschrift des Sachsenspiegel-Codex lesen konnte, welchen 1389, mit ihrer Glossa versehen, die Magdeburger Schöffen der Stadt Görlitz übersandten. Freilich ist auch diese Redaction der Glossa nicht frei von einem unerfreulichen romanistischen und canonistischen Gemisch; sie hat aber doch große Vorzüge dadurch, daß sie aus der Hand von Schöffen des bedeutendsten Oberhofes kommt. Auch ihre Form ist interessant, indem sie fast durchgehend die Gestalt von Weisthümern hat.

2. Die so höchst wichtigen Monumente des Magdeburgischen Rechts, das überall eng mit dem Sachsenspiegel zusammenhängt, benutzte ich in der neuen Gaupp'schen Sammlung ¹²⁾; das Sächs. od. Magdeb.

¹²⁾ Das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Ein Beitrag zur Deutschen Rechtsgeschichte von Dr. C. L. Gaupp. Breslau 1825. 8.